

Zusammenfassung

Zuständigkeitsbereich des Hakenrichters Jacob von Rennenkampff

1820

Frühjahr bis Sommer 1820	Jacob von Rennenkampff ist der zuständige Hakenrichter in der Beschwerdesache des Viehpächters Carl Gustav Feldmann wider den Artillerie Kapitän Baron von Taube. Es geht um die angebliche Nichteinhaltung eines Viehpachtvertrags.
--------------------------	--

No. 714, den 17. April

Hochwohlgeborener Herr Baron, Hochverordneter Herr Gouverneur!

Ew. Excellence bitte ich unterthänigst die Gnade zu haben, mir in meiner, laut beygelegten, mit dem Herrn Baron von Taube auf dem Gute Kasti geschlossenen Viehpachtcontracts, worinnen ich von dem Herrn Verpächter, nach dessen Zusage und Übernehmung, nicht erhalten was mir versprochen worden und wodurch ich außer Stande gesetzt bin die festgesetzte Pacht zu zuthun, gnädigst zu schützen. Im 4. Punkte wird mir die Vorführung meiner Producte, als Käse, Butter und Kälber, die Beladung das Fuder mit 30 Lof (?) berechnet, zugestanden. Jedoch als ich kurz vor Ostern den 23. März diesen Jahres 3 Lof Butter, 200 Stück (?) Knappkäse und 6 Kälber nach der Stadt zum Verkauf schickte, so legte der Bauer die Butter und Käse auf dem Gute ab und verführte nur die Kälber allein, welche höchstens 18 Lof wiegen konnten – mithin blieb meine Butter und Käse unverkauft; wovon oder womit soll ich nun meine Pacht zahlen?

Nach dem 7. Punct habe ich statt Kost (?), welches doch unter Viehfeldfutter verstanden wird, nur bloßes Stroh erhalten, wovon das Vieh vollends schlecht wurde, so daß sie gehoben werden mußten. Fragte ich zuweilen nach Kost (?), so wurde ich von denen Leuten mit Grobheiten abgewiesen. Was konnte ich also von solches gehungertes Vieh für Vortheil ziehen?

An die notdürftige Feurung habe ich im Winter den größten Mangel gelitten, indem meine Familie mehrere Nächte sogar außer meiner Wohnung bey dem Pfortenwächter nächtigen müssen, und wenn ich in meiner Noth um Holz bat, so wurde ich allemal von denen Leuten sehr unangenehm abgewiesen.

Da ich nun folgendergestalt den Rückgang meiner Pacht nicht zahlen, so würde der Herr Hakenrichter von Rennenkampff dahin geruhen, und statt daß er die Sache gehörig untersuchen sollte, wolle er mir durch den Wachtkerl 200 Stockschläge aufzählen lassen. Darauf wurden meine wenigen Efecten aufgeschrieben und beschieden, daß ich ausgepfändet werden sollte. Dieses bewog mich nun Ew. Excellenz unterthänigst anzuflehen, daß dieselben gnädigst geruhen möchten mir armen Menschen mit meiner Familie zu retten und in die Wege zu richten, daß mir meine Efecten ausgeleistet werden und zu verordnen in wie fern ich noch zu zahlen habe, da ich doch von Seiten des Herrn Verpächters außer Stande gesetzt bin, meine Pacht nicht gehörig herausbringen zu können, weder meine Familie zu versorgen. In Getröstung meiner demüthigsten Bitte, daß dieselbe erhören werden bin ich mit tiefster Verehrung.

Ew. Excellenz unterthänigster Carl Gustav Feldmann. Reval, den 19. April 1820.

Mobilar Vermögen des Holländers Feldmann in Kasty.

Einen braunen [...]

2 [...]

1 altes [...]

2 silberne [... ...]

Ein Glaß Schrank

Ein Kasten mit Eisen Beschlägen

Ein ungeb[...] Tisch mit Schublade

Eine Wanduhr mit verschiedenen Werken

Eine [...] mit weißen Gardinen

2 Unter[...]

3 [...]

drey Decken

3 [...]

8 Bettlaken

6 Handtücher

12 [...]

Dieses hier registrierte Mobilar verpfände ich Endesunterschriebener für die noch rückständige Pachtsumme von Dreyhundert und zehn Rubel Banco Assignation die ich verpflichtet bin am 1. April 1820 zu zahlen. Und sollte mich in dieser Zahlung [...]quieren, so verbleibet dieses Mobilar ohne alle Wiederrede und ohne alles Gerichtliche Verfahren als Zahlung in den Händen des Herrn Verpächters wie sein eigenes unantastbares Eigenthum.

Kasty, den 7. Februar 1820. Feldmann.

Das dieses Papier in meiner Gegenwart abgefaßt worden bescheinige hiermit. J. von Rennenkampff, Hakenrichter der Landwieck.

Mundirt, den 31. April 1820. No. 1051.

An den Landwieckschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff.

Es hat mir der Verpächter auf dem Gute Kasty, Carl Gustav von Feldmann, eine Bittschrift abgegeben, worin er anführt, daß er wegen Nichterfüllung des Pachtcontracts von Seiten des Verpächters außer Stande gesetzt sey, seine aus diesem Contract entspringende Verbindlichkeit zu erfüllen – seinen Effecten [...].

Ew. Hochwohlgeboren aufgeschrieben und von Ihnen eine Auspfändung seines Vermögens decretat worden.

Ich finde mich hernach veranlaßt von Ew. Hochwohlgeboren eine Auskunft über diese Sache anzuverlangen und beauftrage Sie zugleich Ihnen [...], eine vidimirte Abschrift des Viehpachtcontracts beizufügen.

[... ...] in Ehistland

No. 806, den 30. April

An Seine Excellence den wirklichen Kammerherrn Ehstländischen Herrn Civil Gouverneur Baron von Budberg von dem Hakenrichter der Landwieck gehorsamster Bericht. Zufolge Ew. Excellence Befehls vom 21. April No. 1057 betreffend die Berichterstattung über die von dem Kastyschen Viehpächter Feldmann angebrachte Klage, daß er wegen Nichterfüllung des Pachtcontracts von Seiten des Verpächters außer Stande gesetzt sey, seine aus diesem Contract entspringende Verbindlichkeit zu erfüllen, und von mir decretate Auspfändung seines Vermögens habe die Ehre nachstehend gehorsamst zu berichten.

Von dem Besitzer des Gutes Kasty wurde mir im Anfang Februar Monat dieses Jahres die Anzeige gemacht, daß der dasige Viehpächter Feldmann annoch auf der zu zahlenden Viehpachtsumme wie ansehnliches vestire, und da die Pacht im Anfang April aufhöre, gebeten gedachten Pächter Feldmann der erklärt habe die letzte Tertius Zahlung nicht leisten zu wollen dahin anzuhalten, seine nach dem Contracte eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen. Ich begab mich nach dem Gute hin, untersuchte diese Sache und fand, daß von Seiten des Verpächters nicht das geringste laut dem Contract unerfüllt geblieben, von dem Pächter aber nichtige Vorwände gebraucht wurden sich der Zahlung zu entziehen, und zwar unter dem Vorgeben, er habe zum Unterhalt des Viehes nicht genug Gersten Kost (?) erhalten, da doch nur der Contract auf Viehfeldfutter anweist, welches in hinlänglichern Vorräthen vorhanden war. Um nun diesen Mann nicht zu drücken, und ihn so viel möglich eine Erleichterung in der Zahlung selbst mit Nachtheil des Verpächters zu verschaffen, wurde ihm der Vorschlag gemacht, die Pacht am 7. Februar als an welchem Tage die Untersuchung geschah aufzugeben, und nur die für den zweiten Zahlungstermin schuldig gebliebenen 43 Rubel 33 Copeken zu berichtigen, indem der größte Ertrag des Viehes schon in den Frühen Monaten gemacht seyn müßte, und er unmöglich in den zweyen Monaten Februar und März wo er nach die Pacht Besitzer, wie einem jedem Landrath bekanntlich das Vieh wenig Ertrag gebe, annoch eine Summe von 266 Rubel 66 Copeken die er als den letzten Zahlungstermin am 1. April zu leiten habe zu gewinnen im Stande sey. Diesen Vorschlag so sehr er zum Vortheil des Pächters gemacht war ging er nicht ein, und da er hierzu nicht gezwungen werden konnte, indessen eine Sicherheit für die von ihm annoch bis April zu zahlende Pachtsumme von 310 Rubel zu stellen verbunden war, so verpfändete er sein sämtliches Vermögen, welches wie Ew. Excellence aus dem hiebey gefügten von gedachten Viehpächter Feldmann unterschriebenen Verpfändungsinstrumente zu ersehen belieben werde in dem ausgeführten Bestand, als Sicherheit seiner zu liefernden Zahlung.

Dieses ist der ganze Verlauf der Sache aus welcher Ew. Excellence die unrechtmäßige Klage des Viehzüchters Feldmann. Der weder in den Contract Punkten von dem Verpächter beeinträchtigt noch von mir bis jetzt in irgend einer Art durch Auspfändung oder sonstigen Mittel bedrängt worden ohnerachtet er schon lange dieser unterworfen seyn müßten, zu entnehen geruhen werde.

Da nun auch von den Besitzern des Gutes Kasty angesucht worden, dem Viehpächter Feldmann der seine Wohnung obgleich die Pacht schon aufgehört nicht verlassen wolle dahin zu vermögen daß er diese Räume, indem sie zu einem andern Zweck bestimmt worden, so habe ich auch dieses Ew. Excellence mit der gehorsamsten Bitte zu berichten nicht unterlassen wollen, mir geneigst die Erlaubniß zu ertheilen nicht nur mehrgedachten Viehpächter Feldmann dahin anhalten zu können, seine Contractmäßige Verbindlichkeit zu erfüllen, die bisherige Wohnung verlassen zu müssen, sondern auch eine angemessene Mieth für die längere Benutzung derselben zu zahlen.-

Mit der vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn Ew. Excellence gehorsamster Diener J. von Rennenkampff, Hakenrichter der Landwieck.

Konnofer, den 26. April 1820. No. 278.

Abschrift.

Es übernimmt Endesunterschreibender Pächter Carl Feldmann von dem Gute Kasty unter folgender Bedingung Kühe in Pacht und verbünde sich mit seinem sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die Sicherheit der Pachtzahlung und des Übrigen wie folgt:

- 1.) Es erhält der Pächter von dem Herrn Erbbesitzer des Gutes Kasty fünfzig Stück Kühe oder auch noch mehr welches von dem Herrn Besitzer abhängt ihm mehr zu geben. -
- 2.) Zur Hütung des Viehs in Sommer drey [...] einen Güter und der Winter hindurch zwey beständige [...].
- 3.) Die nöthigen Holzgeräthe nach einer geschehenen Inventur war nach diese wieder bey Abgabe der Pachtung der Herr Besitzer eingescheinigt worden.
- 4.) Zur Verführung nach der Stadt die nöthigen Fuhren wenn diese mit Käse, Butter und Kälber beladen dreizig Loff wiegen zu jeder Jahreszeit außer der Heuzeit keine.
- 5.) Für eines des Pächters gehörigen Pferde zur Unterhalt eins für alles einhundert und achtzig Lof Heu und zur Unterhalt seiner Schaafte fünfundsiebzig Lof Heu.
- 6.) Für eine jede gesetzte Kuh bey Setzung, erhält der Pächter von dem Herrn Besitzer ein [...] Maltz (?) und auf zwanzig gesetzte Kühe ein [...] Salz.
- 7.) Zur Unterhalt die Kühe erhält der Pächter von dem Herrn Besitzer für eine jede Kuh das ganze Jahr hindurch eines für alles fünfzig Lof freßbares Heu und das nöthiges Viehfeldfutter von dem Heu sowohl wie auch von dem Feldfutter darf nichts verkauft oder auf eine andere Art verbraucht werden, sondern muß und darf nicht anders als für das abgegebene Vieh eines für alle mahl ganz verfuttert werden.
- 8.) Die Pachtung nimmt von den ersten April ihren Anfang, für jede Kuh zahlt der Pächter sechszehn Rubel um zwar in drey Terminen, den Ersten August den ersten December und den ersten April, und jedes mal an den Ersten December muß sich der Verpächter sowohl wie auch der Pächter erklären ob die Pachtung noch auf ein Jahr vertaugert wird.
- 9.) Von jede zehn Kühe muß der Pächter ein Kalb erziehen das heißt sechs Wochen mit Milch tränken.
- 10.) Sollte eines von den Kühen durch Nachlässigkeit des Pächters krepieren, das heißt wenn er nicht schnell genug die nöthige Hülfe geschafft hat, muß er den Werth derselben ersetzen.
- 11.) Wenn der Pächter Schweine halten will, so muß er selbst für die Haltung derselben sorgen, und sollten die einen Schaden auf den Heuschlägen oder Feldern anrichten, so muß der Pächter den Schaden ersetzen.

Schließlich verpflichten sich beyde Theile diesen in Duplo ausgefertigten Contract mit Umschlag des Stempelbogens in allen seine Puncten auf das genaueste zu erfüllen, und haben dieses zu mehrer Sicherheit eigenhändig unterschrieben, so geschehen zu Kasty, den 11. December 1818

Artillerie Kapitain Baron Taube als Verpächter

Carl Feldmann

An den Holländer sind abgegeben worden, den 1. April
gesetzte Kühe 48 Stück und 3 Bullen

An Gerätschaften:

2 Grobzen (?)

60 große Bütter

10 Butter Bütter

1 Käsealge
1 Butteralge
3 Käßformen
4 Späme
4 Kippen
1 Butterkire
3 Zuber
20 Salzformen

P. von Taube richtig empfangen Feldmann

Zur Beglaubigung der Abschrift J. von Rennenkampff, Hakenrichter der Landwieck.

Eingekommen. Mundirt, den 1. May 1820. No. 1221.

An den Landwieckschen Herrn Hakenrichter.

Da ich aus Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 26. diesen Monats sub No. 275 in Betreff der Beschwerde des Viehpächters Feldmann wegen angeblicher Nichterfüllung des Pachtcontracts von Seiten des Verpächters Artillerie [...] Capitains Baron Taube und von Ew. Hochwohlgeboren decretat sein [...] Auspfändung seines Vermögens – ersehen: daß der genannte Feldmann eine völlig grundlose Klage geführt, und von demselben nicht allein die von ihm bey Pachtung des Viehes übernommene contractmäßige Verbindlichkeit nicht erfüllt, sondern auch selbst durch den unterm 1. Februar diesen Jahres ausgestellten Verbindungsschrift (?) von Herrn Verpächter sein specifisches Vermögen im [...] Zahlungsfalle der Pachtsumme, zum Eigenthum verschrieben hat – so finde ich mich veranlaßt Ew. Hochwohlgeboren aufzutragen dem genannten Viehpächter Feldmann [... ..] von ihm angebrachten und völlig ungegründet befundenen Beschwerde einen ernsten Verweis zu ertheilen, so wie denselben zugleich zur Erfüllung der von ihm contractmäßig übernommenen Verbindlichkeit angehalten.

[...] als Gouverneur von Estland.

No. 2314 [...]

An Seine Excellence den wirklichen Kammerherrn Estländischen Herrn Civil Gouverneur Baron von Budberg an den Hakenrichter der Landwieck gehorsamster Bericht.

Ew. Excellence habe die Ehre in Folge Befehls vom 1. May No. 1221, betreffend, den vormaligen Kastyschen Viehpächter Feldmann dahin anzuhalten seine contractmäßige übernommene Verbindlichkeit in Entrichtung der annoch restirenden Viehpachtsumme zu erfüllen, hierdurch gehorsamst zu berichten, daß gedachter Feldmann ohnerachtet ihm mehreren Termin zur Berichtigung der Schuld bewilligt, er demnach diesen keine Folge geleistet, sich auch ungehorsam bewiesen indem er die Aufforderung sich hierselbst zu melden und anzuzeigen, daß er seiner Verbindlichkeit nachgelebt nicht beachtet, überdem sich erdreistet das Vermögen seiner Frau für seines angegeben, und für die restirende Viehpachtsumme zu verschreiben, auf welches von der Schwiegermutter desselben ein Beschlag gelegt und gebeten worden, dieses ihrer Tochter zu sichern. Indem ich nun ohne Ew. Excellence Bewilligung zum Verkauf sämtlicher von dem Feldmann für die restirende Viehpachtsumme verschriebenen Effecten nicht schreiben können, so habe ich nicht unterlassen wollen Ew. Excellence gehorsamst um die Verfügung zu bitten, ob das angebliche Vermögen desselben verkauft, und aus den daraus gelüßten, dessen Schuld berichtigt werden könne.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn Ew. Excellence gehorsamster Diener J. von Rennenkampff Hakenrichter der Landwieck.

Konnofer, den 7. Juny 1820. No. 463.

Eingekommen. Mundirt, den 7. August 1820. No. 1969

An den Landwieckschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 7. Juny curr worin sie anführen, daß der Kastyschen Viehpächter Feldmann seine contractmäßig übernommene Verbindlichkeit in Entrichtung der annoch restirenden Viehpachtsumme nicht erfüllt, vielmehr das Vermögen seiner Frau für seines angegeben, und für die restirende Viehpachtsumme verschrieben habe, auf welches von der Schwiegermutter desselben ein Beschlag gelegt und gebeten worden, dieses ihrer Tochter zu sichern - eröffne ich ihnen hiermittelst, daß da der wegen [...] Umstände, in [...] zur Sicherheit der Pachtsumme verschriebenen Vermögen, der Frau des Feldmann auch wirklich zu [...], eine [...] Begehung und Entscheidung erfordert, durch Baron von Taube ange[...], daß derselbe sich in [...] Feldmann habenden [...] Viehpachtcontract entspringenden Forderung an das gehörige Gericht zu wenden und sein Ansuchen daselbst [...] zu machen hat.

[... ...]